Da das Flüchtlingsrecht im Zentrum dieses Buches steht, wird das allgemeine Ausländerrecht im Folgenden nur sehr grob und vereinfacht dargestellt. Dadurch wird das Wissen vermittelt, welches unbedingt erforderlich ist, um das materielle Flüchtlingsrecht systematisch richtig einordnen zu können. Viele wichtige Details, auf die es für diesen Zweck nicht ankommt, bleiben deshalb unerwähnt. Es empfiehlt sich deshalb dringend, die jeweils in Bezug genommenen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes direkt zu lesen, um sich einen genaueren Einblick zu verschaffen.

2.1 Typologie der staatsrechtlichen Statūs

Es gibt aus der Sicht des deutschen Rechts insgesamt sechs **staatsrechtliche Statūs**, die ein Mensch haben kann. Unter einem Status versteht man ein Bündel von Pflichten und Rechten, die durch die Verleihung des Status auf die betreffende Person übertragen werden.

2.1.1 Deutscher Staatsbürger

Die deutsche Staatsbürgerschaft ist der umfassendste staatsrechtliche Status. Die Voraussetzungen für die Staatsbürgerschaft sind im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt. Die Staatsangehörigkeit wird erworben durch

- Geburt
- Erklärung eines ausländischen vor dem 1.7.1993 geborenen Kindes eines deutschen Vaters bis zum 23. Lebensjahr
- Annahme als Kind durch einen Deutschen
- Ausstellung einer Bescheinigung zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft nach § 15 BVFG

- Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit iSd Art. 116 Abs. 1 GG (§ 40a StAG). Siehe dazu 2.1.2
- Einbürgerung

2.1.2 Statusdeutsche

4 Statusdeutsche nach Art. 116 Abs. 1 GG sind Personen deutscher Volkszugehörigkeit ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die als Flüchtlinge oder Vertriebene (oder deren Ehegatte oder Abkömmlinge) in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden haben.

Die unmittelbare Wirkung des Art. 116 Abs. 1 GG war, dass diese auch Träger der Deutschen-Grundrechte sind ("Deutsche im Sinne des GG").

Die Statusdeutschen haben allerdings durch § 40a StAG am Stichtag 01.08.1999 die deutsche Staatsbürgerschaft von Gesetzes wegen erworben. Deshalb ist dieser Status heute obsolet.

2.1.3 Spätaussiedler

5 (Potenzielle) Spätaussiedler sind Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die seit dem 08.05.1945 oder im Falle der Vertreibung seit dem 31.03.1952 ihren Wohnsitz in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion haben. Sie werden zu (aktualen) Spätaussiedlern, wenn sie nach dem 31.12.1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens (§§ 26 ff. BVFG) die Aussiedlungsgebiete verlassen und innerhalb von sechs Monaten in Deutschland ihren Aufenthalt genommen haben. Für Spätaussiedler gilt das Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Sie erhalten durch Ausstellung der Bescheinigung über ihre Spätaussiedlereigenschaft (§ 15 BVFG) die deutsche Staatsbürgerschaft (§ 7 StAG).

Als deutscher Volkszugehöriger gilt, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.

2.1.4 EU-Ausländer

6 EU-Ausländer sind Unionsbürger iSd Art. 10 Abs. 1 AEUV, die nicht Deutsche iSd Art. 116 Abs. 1 GG sind. Es handelt sich also um die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU außer Deutschland. Das Recht der EU-Ausländer richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Sie genießen weitgehende Freizügigkeit im Bundesgebiet.

2.1.5 Drittstaats-Ausländer

Drittstaatsausländer sind Personen, die weder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG noch Unionsbürger sind und die Staatsbürgerschaft eines Staates besitzen. Ihre Rechtsverhältnisse richten sich im Wesentlichen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

2.1.6 Staatenlose

Literaturhinweis Arendt 2011

Die Rechtsverhältnisse der Staatenlosen bestimmen sich nach dem Übereinkommen vom 28.09.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StlÜK) und dem AufenthG (Ausländer iSd AufenthG ist, wer weder Deutscher iSd Art. 116 Abs. 1 GG ist noch Unionsbürger). Artikel 7 StlÜK: Staatenlose genießen dieselbe Behandlung wie Ausländer allgemein.

Staatenlos ist, wer keine Staatsangehörigkeit besitzt. Staatenlosigkeit ist ein Phänomen, das erstmals während des 1. Weltkriegs auftrat, als Frankreich französischen Staatsbürgern deutscher Volkszugehörigkeit die Staatsangehörigkeit entzog (1915). Später entzog die Sowjetunion allen ihren Staatsbürgern, die wegen der bolschewistischen Revolution das Land verlassen hatten, die Staatsangehörigkeit (1917–1922). Ebenso entzog die Türkei den armenischen Volkszugehörigen die Staatsbürgerschaft (1915)

In der Zeit von 1933 bis 1941 entzog das Deutsche Reich seinen jüdischen Staatsbürgern die Staatsangehörigkeit. Das ist aber durch die Regelung des Art. 116 Abs. 2 GG wieder gutgemacht worden.

Die Philosophin Hannah Arendt analysierte, dass Staatenlose vollständig rechtlos sind, weil die Menschenrechte vor 1945 als Rechte verstanden wurden, die der Staat nur seinen eigenen Bürgern zu gewähren hatte. Entzug der Staatsangehörigkeit führte also zum Entzug der Menschenrechte. Deshalb fordert sie ein "Recht auf Rechte"

2.2 Einreise und Aufenthalt nach AufenthG

Das Recht der Einreise und des Aufenthalts von Ausländern bestimmt sich nach dem AufenthG, der dazu ergangenen AufenthV, der BeschäftV, dem Schengener Durchführungsabkommen, der VO (EG) Nr. 539/2001 zur Visumspflicht, der VO (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex u. a. m.

0

9

10

11

2.2.1 Allgemeine Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt

- Passpflicht (§ 3 AufenthG)
 - Aufenthaltstitel (§ 4 AufenthG)
 Ausnahme: Befreiungstatbestand nach §§ 15 AufenthV

2.2.2 Allgemeine Voraussetzungen des Aufenthaltstitels (§ 5 AufenthG)

- gesicherter Lebensunterhalt (keine Angewiesenheit auf öffentliche Mittel; Krankenversicherungsschutz)
 - geklärte Identität
 - kein Ausweisungsgrund
 - sofern kein Anspruch besteht: keine Beeinträchtigung der Interessen der BRD

2.2.3 Typen von Aufenthaltstiteln

2.2.3.1 Visum

- Das Visum wird durch eine deutsche Auslandsvertretung erteilt. Grundsätzlich bedarf jeder Ausländer, der in die Bundesrepublik einreisen und sich hier aufhalten will, eines Visums. Es gibt jedoch Gruppen von Ausländern, die von der Visumspflicht befreit sind:
 - Befreiung vom Visumszwang für Staatsangehörige nach Anhang II VO (EG) Nr. 539/2001 für Aufenthalt bis 3 Monaten ohne Arbeitsaufnahme (§ 17 AufenthV)
 - Befreiung vom Visumszwang für Staatsangehörige nach Anlage A und B AufenthV (auf Grund bilateraler Abkommen)
 - Vergünstigung für bestimmte Staaten (§ 41 AufenthV)

2.2.3.1.1 Schengen-Visum (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)

- Der Begriff geht auf das Übereinkommen vom 14. Juni 1985 von ursprünglich sechs EG-Staaten zurück, die eine gemeinsame Visumspolitik einführen wollten. Das Übereinkommen wurde in der Luxemburgischen Stadt Schengen geschlossen. Man spricht deshalb im Hinblick auf alle Regelungen bezüglich einer gemeinsamen Visapolitik vom "Schengen-Regime". Der Begriff "Schengen-Visum" ist ein Rechtsbegriff. Maßgeblich ist heute das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 (SDÜ). Es regelt:
- Einheitlicher Sichtvermerk aller Vertragsstaaten
 - Geltung in allen anderen Vertragsstaaten

17

18

19

20

21

22

- Aufenthalt von 3 Monaten (Art. 11 SDÜ)
- Freizügigkeit im Schengen-Raum (Art. 19 Abs. 1 SDÜ)
- keine Arbeitserlaubnis (§ 4 Abs. 2 AufenthG)
- Schengener Informationssystem Ausschreibung zur Einreiseverweigerung (Art. 92 SDÜ)

Schengen-Staaten sind derzeit: Die EU-Staaten (außer UK, Irland, Zypern) sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Die EU-Staaten Bulgarien, Kroatien und Rumänien wenden die Schengen-Regeln bisher nur eingeschränkt an. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Erteilung des Visums sind in der VO (EG) Nr. 810/2009 v. 13.07.2009 (Abl. EU L 243, S. 1) geregelt – "EU-Visakodex.

2.2.3.1.2 Flughafentransitvisum (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

Das Flughafentransitvisum dient nur der Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen. Näheres regelt Art. 3 VO (EG) Nr. 810/2009.

2.2.3.1.3 Nationales Visum (§ 6 Abs. 3 AufenthG)

Das nationale Visum ist erforderlich für Aufenthalte von mehr als drei Monaten und solchen, die der Erwerbstätigkeit dienen sollen. Das nationale Visum gilt nur für die Einreise und eine gewisse Aufenthaltszeit, innerhalb deren eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen ist. Das nationale Visum gilt nur im Bundesgebiet. Die Erteilung richtet sich nach den für den anschließenden Aufenthaltstitel maßgeblichen Vorschriften. Vor Erteilung des nationalen Visums muss die Auslandsvertretung i.d. R die Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde einholen (§ 31 AufenthV).

2.2.3.2 Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis wird von der örtlich zuständigen Ausländerbehörde erteilt. Sie ist ein befristeter Aufenthaltstitel, der zu bestimmten gesetzlich enumerierten Zwecken erteilt wird (§ 7 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). In "begründeten Fällen" kann sie auch für einen nicht enumerierten Zweck erteilt werden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt idR voraus, dass der Ausländer mit dem **erforderlichen** Visum eingereist ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Wer mit einem Schengen-Visum einreist, um dann hier eine AE für andere Zwecke zu beantragen, erfüllt diese Voraussetzung nicht. In bestimmten Fällen gelten aber Ausnahmen (§ 39 AufenthV). Die AE kann verlängert werden (§ 8 AufenthG).

Es gibt folgende Aufenthaltszwecke:

- Studium, Sprachkurs, Schulbesuch (§ 16 AufenthG)
- unselbständige Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a AufenthG)
- Forschung (§ 20 AufenthG)
- selbstständige Erwerbstätigkeit (§ 21 AufenthG)
- Familiennachzug (§§ 27 ff.)

Begehrt ein Ausländer die AE zum Zwecke der Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit seinem **minderjährigen Kind**, so kommt es darauf

an, ob zwischen dem ausländischen Elternteil und dem Kind eine **echte familiäre Bindung** besteht. Es ist dagegen nicht zwingend erforderlich, dass der Elternteil das Sorgerecht besitzt oder mit dem Kind in Hausgemeinschaft lebt. Das Kindeswohl und das Recht des Kindes auf seine Eltern stehen im Vordergrund (BVerfG 12.05.1987; BVerfG 01.12.2008; *Literaturhinweise*: Hoffmann 2009, Zünd/Yar 2013).

- Begehrt der ausländische Ehegatte die AE zum Zwecke der Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft, so kommt es entscheidend darauf an, ob tatsächlich eine Lebensgemeinschaft besteht oder hergestellt werden soll. Allein der Trauschein reicht dafür nicht aus. Andererseits müssen die Eheleute aber auch nicht zwingend in derselben Wohnung leben. Allerdings müssen getrennte Wohnungen begründet werden, z. B. durch Arbeit an verschiedenen Orten. Der Ausländer trägt die Beweislast dafür, dass der Zuzug wirklich der Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft dienen soll (BVerwG 30.03.2010).
- § 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG verlangt für den **Ehegattenzuzug zu einem Ausländer**, dass der zuzugswillige Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in **deutscher Sprache** verständigen kann. Dies entspricht der Stufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates für Sprachen http://www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm.
- Das Spracherfordernis wurde bisher als mit Art. 6 GG und Art. 8 EMRK vereinbar angesehen. In Härtefällen kann eine AE nämlich zum Zwecke des Spracherwerbs nach § 16 AufenthG erteilt werden (BVerwG 30.03.2010a).
- Das im Jahre 2007 neu eingeführte Spracherfordernis findet nicht auf Familienangehörige in Deutschland wohnender türkischer Staatsbürger Anwendung, weil dies mit dem Zusatzprotokoll zum Assoziationsabkommen EWG/Türkei von 1973 unvereinbar ist (EuGH 10.07.2014). Ob das (ausnahmslose) Spracherfordernis mit der Richtlinie 2003/86/EG über die Familienzusammenführung vereinbar ist, hat der EuGH offen gelassen, der Generalanwalt Mengozzi in seinem Schlussantrag aber verneint.
- Die Regelung gilt für den Familiennachzug zu Deutschen entsprechend (§ 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Allerdings folgt aus Art. 6 GG und dem Umstand, dass es deutschen Staatsbürgern nicht zumutbar ist, die Ehe im Ausland zu führen, dass von Sprachkenntnissen abzusehen ist, wenn ihr Erwerb im Einzelfall nicht möglich, nicht zumutbar oder innerhalb eines Jahres nicht erfolgreich ist (BVerwG 04.09.2012a).
- Ausländische Kinder, die zu ihren Eltern zuziehen wollen, müssen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, die deutsche Sprache beherrschen.
- 29 Die Regelungen über den Ehegattennachzug gelten auch für Lebenspartner (§ 27 Abs. 2 AufenthG)
- Völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe
 Hier spielen die wichtigste Rolle:
 AE mit Arbeitserlaubnis für drei Jahre bei Asylanerkennung (§§ 25 Abs. 1, 26
 Abs. 1 AufenthG) und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§§ 25 Abs. 2, 26 Abs. 1 AufenthG);

AE mit Arbeitserlaubnis für ein Jahr, im Verlängerungsfall für weitere zwei Jahre bei Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (§§ 25 Abs. 2, 26 Abs. 1 AufenthG):

AE für mindestens ein Jahr ohne Arbeitserlaubnis nach gebundenem Ermessen ("soll") bei Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 (§ 25 Abs. 3 AufenthG):

AE für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, wenn Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Hindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. AE soll nach 18 Monaten Duldung erteilt werden (§ 25 Abs. 5 AufenthG).

2.2.3.3 Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche (§ 18c AufenthG)

- · Hochschulabschluss
- · gesicherter Lebensunterhalt
- keine Arbeitserlaubnis
- Sechs Monate (keine Verlängerungsmöglichkeit)

2.2.3.4 Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)

Die "Blaue Karte EU" wird Drittstaatsausländern zur Ausübung einer hochqualifi-32 zierten Tätigkeit erteilt. Auf sie sind die Vorschriften über die AE anwendbar, sofern in § 19a AufenthG nichts Abweichendes geregelt ist.

Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Er impliziert stets die Arbeitserlaubnis. Die Niederlassungserlaubnis wird erteilt nach

- 5-jährigem Besitz einer AE (§ 9 Abs. 2 AufenthG)
- 3-jähriger Asylberechtigung/internationaler Schutzstatus (§ 26 Abs. 3 AufenthG)
- 3-jährigem Besitz einer AE zur familiären Lebensgemeinschaft mit Deutschem(§ 28 Abs. 2 AufenthG)
- 5-jährigem Besitz einer AE eines Minderjährigen im Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahrs (§ 35 AufenthG)
- 33monatigem Besitz einer Blauen Karte EU bei gleichzeitiger Entrichtung von Beiträgen zur gesetzl. Rentenversicherung (§ 19a Abs. 6 AufenthG)
- 2-jährigem Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Erwerbstätigkeit für Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)

Die Niederlassungserlaubnis kann erteilt werden (Ermessen) bei

- Hochqualifizierten (§ 19 AufenthG)
- 3-jähriger erfolgreicher selbstständiger Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)

2.2.3.6 Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG)

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist ein unbefristeter Titel, der der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt ist. Die Einführung dieses Aufenthaltstitels diente 31

33

34

35

36

37

der Umsetzung der RL 2003/109/EG v. 25.11.2003 (ABI EG 2004 Nr. L 16/44). Wer einen solchen Aufenthaltstitel besitzt, kann sich unter erleichterten Voraussetzungen in fast allen anderen EU-Ländern (außer in Großbritannien, Irland und Dänemark) niederlassen. Hierdurch soll eine Verbesserung der innereuropäischen Mobilität erreicht werden. Diese Erleichterungen gibt es im Wesentlichen bei den Einreisevorschriften. Die allgemeinen nationalen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen des anderen EU-Staates müssen allerdings erfüllt werden. Das gilt auch für die Regelungen zum Familiennachzug.

Während eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG unter anderem erlischt, wenn nach einer Ausreise die Wiedereinreise nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist erfolgt ist, erlischt die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erst nach 12 Monaten bei Ausreise aus dem Gebiet der EU und nach 6 Jahren bei einem Aufenthalt in einem anderen EU-Staat, ausgenommen Großbritannien, Irland und Dänemark (§ 51 Abs. 9 AufenthG).

U.a. Flüchtlinge und andere Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen haben keinen Anspruch auf die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a Abs. 2 AufenthG).

2.2.3.7 Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)

Wer einen Asylantrag stellt, dem ist bis zur Entscheidung über seinen Antrag der Aufenthalt von Gesetzes wegen gestattet. Darüber erhält er eine Bescheinigung (§ 63 AsylVfG)

2.2.3.8 Duldung (§ 60a AufenthG)

39 Die Duldung vermittelt kein Aufenthaltsrecht, sondern bedeutet nur die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebung. Sie ist zu erteilen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Abs. 2 AufenthG) – Ist mit dem Wegfall des Hindernisses auf Dauer nicht zu rechnen, so soll eine AE erteilt werden (§ 25 Abs. 5 AufenthG).

2.3 Beendigung des Aufenthalts

2.3.1 Erlöschen des Aufenthaltstitels (§ 51 AufenthG)

- 40 Mit dem Erlöschen des erforderlichen Aufenthaltstitels wird der Aufenthalt unerlaubt. Der Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Der Aufenthaltstitel erlischt mit
 - Ablauf seiner Geltungsdauer,
 - · Eintritt einer auflösenden Bedingung,
 - Rücknahme (§ 48 VwVfG),
 - Widerruf (§ 52 AufenthG),
 - Ausweisung (§§ 53 ff. AufenthG),
 - Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG (Terror),

- Ausreise aus einem nicht nur vorübergehenden Grund (Ausnahme: NE+15jähriger Aufenthalt),
- Ausreise und Ablauf von 6 Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten Frist. (Ausnahme: NE+15jähriger Aufenthalt)

2.3.2 Ausweisung

Literaturhinweis Alexy 2011

Ausweisung ist die von der Ausländerbehörde auferlegte Pflicht, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, obwohl der Ausländer im Besitz eines Aufenthaltstitels ist oder von Gesetzes wegen zum Aufenthalt berechtigt ist. Die Ausweisung beendet den rechtmäßigen Aufenthalt. Zu unterscheiden sind:

- Zwingende Ausweisung (§ 53 AufenthG schwere Straftaten)
- Regelausweisung (§ 54 AufenthG leichtere Straftaten, Verdacht der Unterstützung des Terrorismus, Leitung eines verbotenen Vereins)
- Ermessensausweisung (§ 55 AufenthG sonstige Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)

Besonderer Ausweisungsschutz (§ 56 AufenthG) Bestimmte Gruppen von Ausländern sind gegen Ausweisung besonders geschützt. Die Fallgruppen sind in § 56 Abs. 1 Satz 1 AufenthG aufgeführt. Sie werden nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen (§ 56 Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG). Besonderer Ausweisungsschutz führt dazu, dass die zwingenden Ausweisungstatbestände zu Regelausweisungstatbeständen und Regelausweisungstatbestände zu Ermessensausweisungstatbeständen herabgestuft werden (§ 56 Abs. 1 Satz 4 und 5 AufenthG). Zu den besonders geschützten Gruppen gehören auch Asylberechtigte und international Schutzberechtigte.

2.3.3 Zurückweisung/Einreiseverweigerung

Zurückweisung ist die Verweigerung der Einreise an der Grenze (§ 15 Abs. 1 AufenthG) durch die Bundespolizei. Sie setzt voraus, dass der Ausländer an einer deutschen Grenzübergangsstelle vorstellig wird und die Einreise begehrt. Die Zurückweisung ist die Entscheidung der Grenzbehörde (Bundespolizei), die Einreise nicht zu gestatten. Die Zurückweisung ist also ein Verwaltungsakt, der den Ausländer verpflichtet, zurückzukehren, d. h. die deutsche Grenze Richtung Ausland zu verlassen.

Die Gründe, aus denen die Einreise verweigert werden kann, sind in § 15 Abs. 2 AufenthG aufgeführt. Dazu gehört beispielsweise, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet nicht dem angegebenen 41

42

43

44

45

46

47

Zweck entspricht, bzw. dem Zweck, für den das Visum erteilt worden ist. Das ist etwa auch dann der Fall, wenn jemand mit einem Schengen-Visum einreisen will, aber eine Erwerbstätigkeit beabsichtigt.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht zurückgewiesen werden, wenn er einen Asylantrag gestellt hat, solange ihm der Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Vorschriften des AsylVfG gestattet ist (vgl. § 55 AsylVfG). Wer an der Grenze gegenüber der Grenzbehörde ein *Asylgesuch* äußert, hat damit allerdings noch keinen *Asylantrag* gestellt. Gleichwohl gilt sein Aufenthalt in der Regel (zur Ausnahme siehe Rn 48) bereits mit der Äußerung eines Asylgesuchs als gestattet. Das Gesetz verwendet den Ausdruck "Asylantrag" sowohl an dieser Stelle als auch an vielen anderen Stellen leider in mehrdeutiger Weise. Es unterscheidet damit nicht immer klar genug zwischen dem *Asylgesuch* und dem *Asylantrag* (Zu dieser Unterscheidung im Einzelnen siehe 5.2 und 5.6.).

Trotz Äußerung eines Asylgesuchs an der Grenze darf die Grenzbehörde die Einreise verweigern, bzw. den Ausländer zurückweisen, wenn einer der drei Tatbestände des § 18 Abs. 2 AsylVfG vorliegt. Das ist der Fall, wenn der Ausländer 1.) aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des § 26a AsylVfG einreist, wenn 2.) Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der EU oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und im Hinblick auf diesen Staat ein entsprechendes Aufnahme- bzw. Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wird (dazu siehe 5.7.2.), und 3.) wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer in der Bundesrepublik begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, und seine Ausreise nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Die dritte Klausel begegnet allerdings schwerwiegenden verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Bedenken. Das Asylgrundrecht nach Art. 16a GG ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Das EU-Recht erlaubt es den Mitgliedstaaten zwar, einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht zuzuerkennen oder wieder abzuerkennen, wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit des betreffenden Mitgliedsstaates darstellt (Art. 14 Abs. 4 und 5 QRL). Es erscheint aber äußerst fraglich, ob dies mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention zu vereinbaren ist. Nach Art. 33 Abs. 2 GFK darf ein Flüchtling zwar sogar in den Verfolgerstaat abgeschoben werden, wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist. Daraus folgt aber nicht, dass ihm der Flüchtlingsstatus verweigert werden kann, wenn er *nicht* abgeschoben werden soll oder kann, z. B. weil seiner Abschiebung das Refoulementverbot aus Art. 3 der UN Folterkonvention entgegensteht.

2.3.4 Zurückschiebung

48 Von der Zurückweisung an der Grenze ist die Zurückschiebung nach erfolgter (illegaler) Einreise zu unterscheiden (§ 57 AufenthG). Wer faktisch im Begriff ist, un-

erlaubt einzureisen oder wer in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer gerade erfolgten unerlaubter Einreise im grenznahen Bereich aufgegriffen wird, soll innerhalb von sechs Monaten zurückgeschoben werden. Zurückschiebung ist der zwangsweise Vollzug des Verbotes, das Bundesgebiet zu betreten. Dieses Verbot besteht schon dann, wenn der Ausländer nicht über eine reguläre Grenzübergangsstelle eingereist ist und damit der Grenzbehörde schon keine Gelegenheit gegeben hat, über die Gestattung der Einreise zu entscheiden.

2.3.5 Abschiebung (§ 58 AufenthG)

Abschiebung ist der zwangsweise Vollzug der Ausreisepflicht durch Verbringung des Ausländers über die Grenze in ein Land, in das er einreisen kann (meist nur das seiner Staatsangehörigkeit).

Die Abschiebung setzt voraus:

50

52

49

- Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet entweder außerhalb des grenznahen Bereichs oder innerhalb des grenznahen Bereichs, aber ohne unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer gerade erfolgten unerlaubten Einreise (Abschiebung also nur, wenn Zurückschiebung nicht in Betracht kommt).
- Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht (§ 58 Abs. 1 AufenthG).
 Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn der Ausländer unerlaubt eingereist ist und noch keinen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt hat und eine Ausreisefrist nicht gewährt oder abgelaufen ist oder wenn die Versagung des Aufenthaltstitels oder der Ausweisung vollziehbar ist.
- Schriftliche Androhung unter Bestimmung einer Ausreisefrist (§ 59 Abs. 1 AufenthG).
 - In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den die Abschiebung erfolgen soll.
- Es dürfen keine Abschiebungsverbote vorliegen. Diese ergeben sich aus § 60 AufenthG.

Beruft sich der Ausländer auf ein Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG, so stellt das BAMF in einem Asylverfahren fest, ob dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist (§ 60 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 AufenthG). Erst wenn diese Feststellung erfolgt ist, werden die Abschiebungsverbote wirksam. Ab dem Zeitpunkt der Berufung auf sie darf der Ausländer bis zur Entscheidung aber nicht abgeschoben werden, weil sein Aufenthalt nach § 55 AsylVfG gestattet ist (vgl. Nr. 4.6).

Achtung Ihrem Wortlaut nach sind die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 1 und 2 AufenthG von Amts wegen zu beachten. Tatsächlich kommt es aber darauf an, dass sich der Ausländer darauf beruft.

2.3.6 Folgen erfolgter Abschiebung und Ausweisung

53 Die verfügte Ausweisung oder die vollzogene Abschiebung haben ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot zur Folge (§ 11 AufenthG). Ein Aufenthaltstitel darf nicht erteilt werden. Die Wirkungen werden auf Antrag befristet, wobei die Frist erst mit erfolgter Ausreise beginnt. Die Frist darf 5 Jahre nur überschreiten, wenn die Ausweisung auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung erfolgt ist oder wenn von dem Ausländer eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.



http://www.springer.com/978-3-662-43656-1

Flüchtlingsrecht

Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen Tiedemann, P.

2015, XV, 186 S. 10 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-662-43656-1